Verein Seilbahn Palfries , Postfach 78, 8887 Mels

Statuten

Name, Sitz und Zweck

101 Unter dem Namen „Verein Seilbahn Palfries“ (nachstehend nur noch Verein genannt), besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Mels.

102 Zweck des Vereins ist es, die bestehende Seilbahn Ragnatsch- Palfries zu fördern. Auch fördert er den sanften Tourismus und kann die Erschliessung des Wandergebietes Palfries – Sennis – Lüsis unterstützen. Er bietet der Genossenschaft seine Mitarbeit zum Betrieb der Seilbahn Palfries an und kann in deren Auftrag Aufgaben übernehmen.

103 Der Verein anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral.

104 Die Mitglieder pflegen die Kameradschaft und sorgen mit ihrem freiwilligen Einsatz für den Betrieb und die Erhaltung der Seilbahn.

Mitgliedschaft

201 Der Verein besteht aus, Einzelmitgliedern, Familienmitgliedern (Personen, welche im selben Haushalt zusammen wohnen und nur eine Einladung zugestellt wird), Kollektivmitgliedern (Firmen und Vereine) und Ehrenmitgliedern

Erwerb der Mitgliedschaft

202 Mit einer schriftlichen Beitrittserklärung kann der Bewerber durch den Vorstand provisorisch in den Verein aufgenommen werden. Die endgültige Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

203 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten sowie Änderungen der Personalien und Austritt dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.

204 Die Mitglieder werden gebeten, sich aktiv am Unterhalt der Seilbahn zu beteiligen.

Beendigung der Mitgliedschaft

205 Der Austritt aus dem Verein kann auf schriftliche Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres, erfolgen.

206 Mitglieder, die den Statuten oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an der Generalversammlung.

207 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

301 Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung (GV)
b) der Vereinsvorstand
c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Generalversammlung

302 Die GV ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.

303 Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.

304 Die ausserordentliche GV kann vom Vereinsvorstand oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 30 Tage vor der beabsichtigten GV dem Vorstand eingereicht werden.

305 In die Zuständigkeit der GV fallen:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
- Abnahme des Berichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
- Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Mutationen (Austritte/ Eintritte)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge des Vereinsvorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung des Jahresprogramms.
- Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes und Geschäftsprüfungskommission.
- Statutenänderungen
- Ehrungen
- Allgemeine Umfrage

306 Wichtige Anträge von Vereinsmitgliedern müssen 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eintreffen, ansonsten an der GV nicht darüber befunden werden muss.

307 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

308 Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

309 Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Vereinsvorstand

310 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen. Der Vereinsvorstand setzt sich angemessen aus Mitgliedern der beiden Standortregionen zusammen.

311 Der Vereinsvorstand wird von der GV gewählt.

312 Der Vereinsvorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern.

313 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

314 Der Präsident wird von der GV gewählt. Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst.

315 Der Präsident leitet die Vorstandssitzung sowie die Vereinsversammlung. Er vertritt in der Regel den Verein nach aussen. Er besammelt den Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

316 Auf Wunsch der Genossenschaft steht ihr der Vorstand zur Sicherstellung des Betriebs der Seilbahn Palfries und zur Erschliessung der notwendigen Verordnungen und Reglemente beratend zur Verfügung.

317 Der Vorstand ist befugt, Vorstandsmitglieder, welche während des laufenden Geschäftsjahres austreten, bis zur GV provisorisch zu ersetzen. Weiter ist er befugt, zur Bewältigung ausserordentlicher Arbeiten Kommissionen zu bestellen oder einzelne Mitglieder zu beauftragen.

318 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Quittungen und Zahlungsaufträge werden rechtsgültig vom Kassier alleine unterzeichnet.

319 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

320 Über die Sitzungen des Vereinsvorstandes wird ein Protokoll geführt.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

321 Die GKP besteht aus drei Mitgliedern.

322 Die GPK prüft die Vereinsgeschäfte und stellt an der ordentlichen GV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.

323 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit, Bestätigungswahl oder Neuwahl

Finanzen

401 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
-Mitgliederbeiträge
-freiwilligen Zuwendungen
-Zuwendungen aus dem Gewinn der „Genossenschaft Seilbahn Palfries“

402 Die Einnahmen des Vereins dienen:
-der Abgeltung von Arbeitsleistungen der Mitglieder
-Vereinsanlässe zur Pflege der Kameradschaft nach Beschluss des Vorstandes.

403 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

404 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Schlussbestimmungen

501 Abänderungen der Statuten bedürfen einer 2/3- Mehrheit der GV.

502 Bei einer Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Über dessen Verwendung entscheidet die letzte Vereinsversammlung.
Zur Auflösung bedarf es einer 2/3- Mehrheit von mindestens 1/3 der eingeschriebenen Mitgliedern.

503 Die Statuten treten mit der Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 26. März 1999 in Kraft.

504 Die Statuten wurden anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2001 angepasst und wurden von der Versammlung einstimmig genehmigt.

505 Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. März 2013 angepasst und von der Versammlung genehmigt.
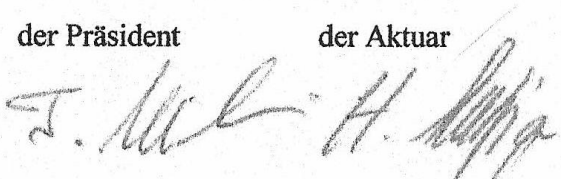
Grabs, 4.4.2013 der Präsident der Aktuar